

gezahlt werden wird. Ueber die Höhe der, in Folge der geschätzten Annahme, in die Verloosung getretenen Summen, wird von den zur Steuer-Credit-Casse verordneten ständischen Deputirten nachmals eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Weil im übrigen, zu Folge des 2. §s. des untern 16. Januar dieses Jahres erlassenen ständischen Avertissements, die an die Stelle der unverwechselften, bisher unverloosbaren alten Steuerscheine tretenden, neuen 5 procentigen ständischen Obligationen nur auf runde Summen ausgefertigt, und alle unter 25 Thaler betragenden Schulden-Antheile baar zurückgezahlt werden sollen, so wird der Betrag dieser Rückzahlungen von der zu Oetern und Michael 1821 zu verloosenden Summe zuvörderst in Abzug gebracht werden.

Da auch unter den zur diesseitigen Vertretung verbliebenen ältern Schulden sich die, in der Beilage sub A. aufgeführten,

34,291 Thlr. 21 Gr. 6½ Pf.

befinden, von welchen die Zinsen seit längerer Zeit nicht erhoben worden sind, und welche bei der Steuer-Credit-Casse als verjährt zu betrachtende Capitalien geführt werden, so werden andurch die Inhaber der über diese Capitalien ausgestellten Documente aufgefordert, sich zur Michael-Messe 1823 bei der Steuer-Credit-Cassen-Buchhalterei zu kriepzig zu melden, die in Händen habenden Documente zu produciren, und die etwa erforderlichen legitimationen beizubringen, worauf alsdann die Rückzahlung der als zulässig befundenen Capitalien zur Oeternmesse 1824 unfehlbar erfolgen wird. In Ansehung der nicht angemeldeten Capitalien wird die Verjährung derselben, in Gemäßheit des 3. §. des untern 14. December 1801 erlassenen Generalverordnung, die Verjährung der auf Auflündigung gestellten Schuldforderungen betreffend, mit Ablauf des zur Oeternmesse 1824 eintretenden Zahlungstermins ihren Anfang nehmen.

- II. Sowie dennächst die neuen, im Jahre 1811 und 1812, mittelst einer, durch das Handlungshaus Reichsbach und Comp. in Leipzig, negociirten Anleihe contrahirten landesfchulden, und die denselben durch den 3. §. des Avertissements vom 25. Juny 1813 gleichgesetzten Landes-Commissions-Scheine anlangt, so ist die, zu Verzählung der Zinsen derselben, jährlich erforderliche Summe, aus dem, nach Befinden des Bedarfs, für die ältern Steuerschulden, durch Ueberweisung der bereitesten und sichersten Steuereinkünfte schon gebildeten Fonds, zu erlangen gewesen, und wird derselbe hiezu auch fernereit verwendet werden. Dennächst vermögen aber die Stände der alten Erblande des Königreichs Sachsen eine weit bedeutendere Rückzahlung der gedachten Schulden, als die im obgedachten Avertissement mit wenigstens 1 pro Cent jährlich versprochene Tilgung, einzusetzen zu lassen.